



Energiestandards Lörrach 2021

Klimabeirat am 08.11.2021



Energiestandards beim Verkauf städtischer Grundstücke

1. **Effizienzhausstandard 55** nach KfW-Definition
2. Beim Anteil erneuerbarer Energien wird ein verbesserter Dämmstandard nicht auf den Anteil erneuerbarer Energien angerechnet
3. Einbau einer **Solarstromanlage** (0,03 kWp / m²Nutzfläche / Anzahl Geschosse) ohne Anrechnung auf den Primärenergiebedarf
4. Alternative, falls Solarstromanlage nicht möglich ist: Jahres-Primärenergiebedarf gemäß Effizienzhausstandard 40 nach KfW-Definition
5. Befreiung von der Pflicht zur Errichtung einer PV-Anlage für geförderten sozialen Mietwohnungsbau, sofern die Anlage nicht wirtschaftlich oder gesetzlich gefordert ist
6. Empfehlung zur Schaffung von Rahmenbedingungen für Lademöglichkeiten für Elektroautos an privaten Stellplätzen



Energiestandards beim Verkauf städtischer Grundstücke

➤ Energiestandards gelten nicht für:

→ Gewerbliche Gebäude

→ „Besondere Wohnformen“ wie z.B. Tiny-Houses



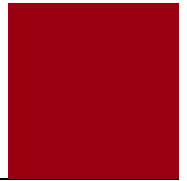
Energiestandards bei städtischen Gebäuden

Es gilt weiter der **Plusenergiestandard** als anzustrebender Energiestandard.

Folgende Änderungen wurden beschlossen:

1. Anlagen zur **Kraft-Wärme-Kopplung**, die **mit fossilen Energien** betrieben werden, dürfen maximal 25% des Wärmebedarfs decken
2. **Anschluss an ein Wärmenetz**, wenn dieses in Gebäudenähe vorhanden ist und die Wärmeerzeugung zu mindestens 75% aus erneuerbaren Energien stammt und die Kosten für den Wärmenetzanschluss sich in einer marktüblichen Größe bewegen
3. An Wärmenetze, die zum Zeitpunkt des Anschlusses noch keinen Anteil erneuerbarer Energien von 75% erreichen, kann angeschlossen werden, wenn der Wärmenetzbetreiber/in verbindlich zusichert, durch Nachrüstungen innerhalb von 5 Jahren einen Anteil von 75% zu erreichen





1. Für Hochbauwettbewerbe, Städtebauliche Verträge und Städtebauliche Wettbewerbe gelten weiterhin die in den Energiestandards bereits enthaltenen energetischen Anforderungen vorbehaltlich redaktioneller Änderungen zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, Möglichkeiten zur Verringerung der **„Grauen Energie“** bei der Gebäudeerstellung zu prüfen und dem Gemeinderat über die Ergebnisse der Prüfung bis zum 3. Quartal 2022 zu berichten



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Quelle / Rechte der Bilder und Grafiken:
Stadt Lörrach